

sind, und Rechte, Verbindlichkeiten und Wohl der Staatsbürger im vorzüglicheren Grade berühren; wohin wir z. B. die Gesetze, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken, die Ausübung des Rechts zum Brandweimbrennen und das Verfahren in Brandstiftungsfällen angehend, rechnen zu dürfen glauben; und zwar letzteres ganz besonders, weil durch dieses die wohlbegründeten Rechte der Gerichtsobrigkeiten, ohne ständische Zustimmung beschränkt, und eine ganze Klasse von Angeschuldigten ihrem ordentlichen Richter entzogen worden ist.

2.

Je mehr durch die Folgen eines verheerenden Kriegs, durch die allgemeine Stockung des Handels und durch die hindernden Maafregeln anderer Staaten die freie Gewerbsthätigkeit und mit ihr der Wohlstand unseres Vaterlandes gemindert worden ist; um so glücklicher haben wir uns zu preißen, daß Ew. K. M. es einen der vorzüglichsten Gegenstände Ihrer landesväterlichen Fürsorge haben seyn lassen, die Industrie zu ermuntern und den Handelsverkehr nicht nur durch zweckdienliche Einrichtungen im Innern des Landes zu erleichtern, sondern auch, soweit es thunlich, die ihm von außen entgegen gestellten Hindernissen minder drückend zu machen. Möchten die Vereinigungen mit andern Staaten, welche Ew. K. M. zu diesem Zwecke einzugehen und einzuleiten für gut gefunden haben, oder vielleicht, nach Ihrer Weisheit, künftig einzuleiten für angemessen erachten dürften, ein kräftiges und hinreichendes Mittel werden, den gesunkenen Wohlstand unsers Vaterlandes wieder zu heben, und die so hangen Besorgnisse zu entfernen, denen in dieser Beziehung ein Land unterliegen muß, dessen vorzüglichste Erwerbsquellen in seiner Industrie zu finden sind.

3.

Auf das dankbarste verehren wir nicht minder die unermüdete Sorgfalt, mit welcher Allerhöchstdieselben der Verwaltung des Landes in allen ihren Zweigen, namentlich auch der Verwaltung der Justiz und Polizen, Ihre höchste Aufmerksamkeit zu widmen fortfahren; und sie erfüllen uns mit dem vollsten Vertrauen, daß unter Ew. K. M. weiser und gerechter Regierung, Sachsen stets das unschätzbare Glück genießen wird, Kraft und Schnelligkeit des Geschäftsgangs mit verfassungsmäßiger Sicherheit und Regelmäßigkeit desselben verbunden zu sehen. Insbesondere hegen wir die festeste Überzeugung, daß Allerhöchstdieselben jederzeit durch die zweckmäßigsten Maafnahmen zu bewirken wissen werden, daß die höchste Justiz- und Polizei-Behörde unsers Vaterlandes weder durch Überhäufung mit Arbeiten, an einer, bloß durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder nicht herzustellenden, angemessenen, collegialischen Erwägung der vorliegenden Gegenstände, und deren gleichmäßiger Behandlung gehindert; noch, durch gehäuftes unmittelbares Eintreten in den Wirkungskreis einer ersten Instanz, ihrem eigenthümlichen Berufe, als oberster aufsehender und leitender Behörde, zum Theile wenigstens, auf eine Weise entfremdet werde, die überdies nicht immer mit dem, zu Erhaltung guter